



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 28. April 2023  
Nummer 2555\_300.150.450-1077238

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

**Schimmelstrasse**  
**Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1/3, gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



2/2

3 Es werden aufgehoben:

**Manessestrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 6.4.2021: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schimmelstrasse Nr. 1, gemäss örtlicher Markierung.*

**Schimmelstrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.11.1992: Parkflächen «Blaue Zone»: der Abschnitt auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1/3 (entspricht -2 Parkplätzen).*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfü gten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»** am 17. Mai 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. April 2023 / gri

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1077238

**Manessestrasse**

**Schimmelstrasse**

Aufhebung Parkierungsverbot, Parkierungsverbot, Aufhebung Blaue Zone

Begründung und Antrag

Vor dem Haupteingang der Liegenschaft Nr. 1 an der Schimmelstrasse gibt es einen Vorplatz, auf dem sich der Warteraum für die mit Lichtsignalanlagen geregelte Fussgängerquerung Schimmelstrasse befindet. Regelmässig wurde dieser Vorplatz mit Fahrzeugen von der Schimmelstrasse her über das Trottoir und über den Fussgängerwarteraum befahren, um als Parkplatz oder Güterumschlagsplatz genutzt zu werden. Dies führte zu Konfliktsituationen mit den Zufussgehenden. Um diese zu beheben und eine nachhaltige Situation zu ermöglichen, wurde der Vorplatz mit Pfosten abgesperrt.

Um Güterumschlag dennoch zu ermöglichen, wurden zwei Parkierungsverbote (Güterumschlagsfelder) angeordnet. Eines in der Manessestrasse entlang der Liegenschaft Schimmelstrasse Nr. 1 und eines in der Schimmelstrasse entlang der Liegenschaft Nr. 1/3 anstelle von zwei Parkfeldern der Blauen Zone. Gegen das anstelle von zwei Parkfeldern der Blauen Zone angeordnete Güterumschlagsfeld in der Schimmelstrasse wurde seinerzeit eine Einsprache beim Stadtrat eingereicht.

In Absprache mit den Einsprechenden wurde in der Folge auf die Aufhebung der beiden Parkfelder der Blauen Zone bzw. auf die Markierung des Güterumschlagsfelds entlang der Schimmelstrasse Nr. 1/3 verzichtet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass auf diesen Entscheid zurückgekommen wird, falls sich die Situation in der Praxis nicht bewähren sollte.

Gemäss der Stadtpolizei Zürich erweist sich die Situation in der Praxis jedoch weiterhin als problematisch. Das Trottoir wird über das Güterumschlagsfeld hinaus mit Fahrzeugen zuge stellt. Um das damit einhergehende Konfliktpotenzial und Sicherheitsdefizit für die Zufussgehenden zu beheben, soll das Güterumschlagsfeld auf dem Trottoir in der Manessestrasse nun wieder aufgehoben werden, sodass das dort bereits signalisierte Halteverbot ausnahms-



2/2

los gilt. Um in Verzweigungsnähe jedoch weiterhin ein kurzzeitiges Halten zwecks Güterumschlags und Ein- und Aussteigenlassens zu ermöglichen, soll hiermit das an der Schimmelstrasse Nr. 1/3 ursprünglich anstelle von 2 Parkfeldern der Blauen Zone geplante Güterumschlagsfeld wieder angeordnet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

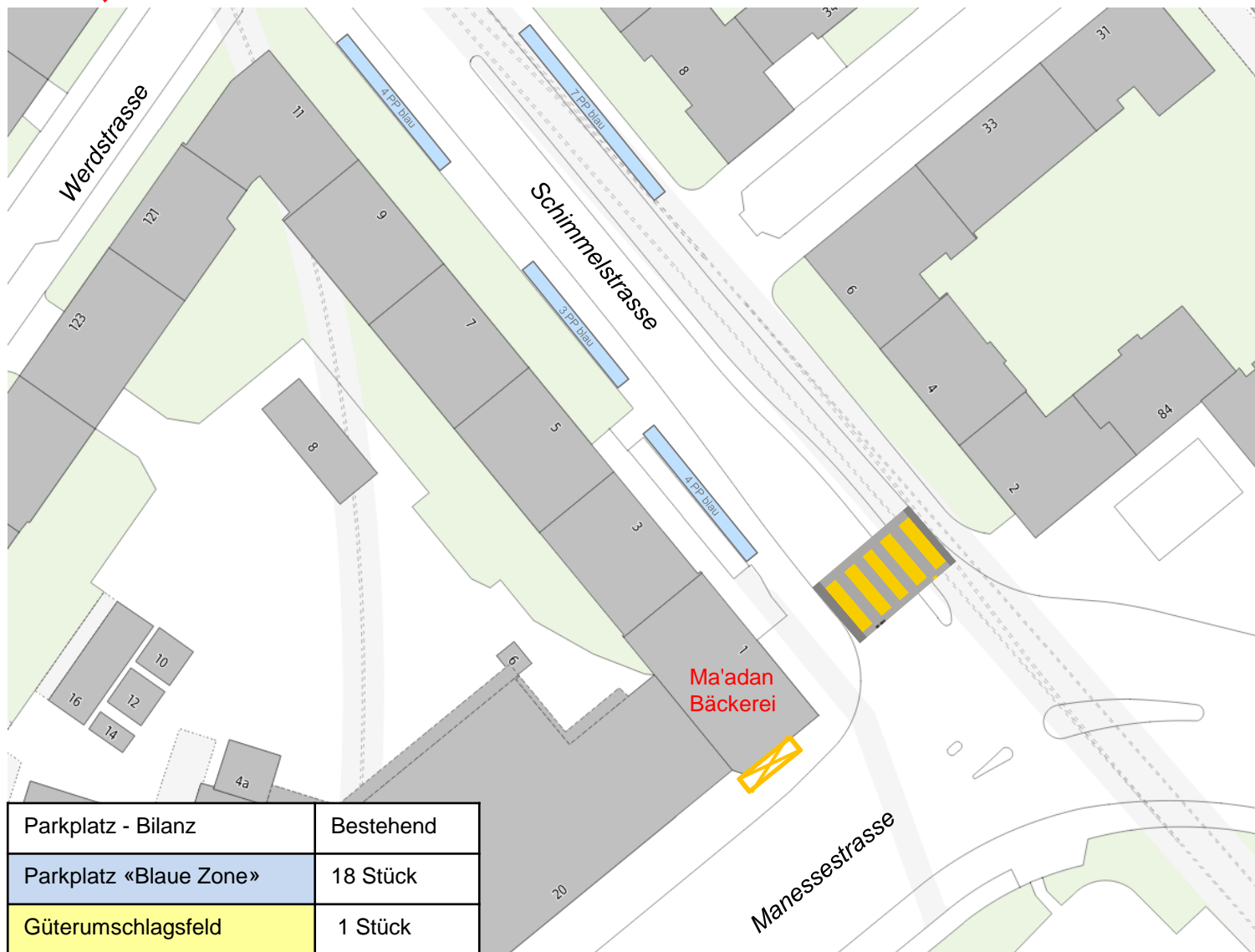
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

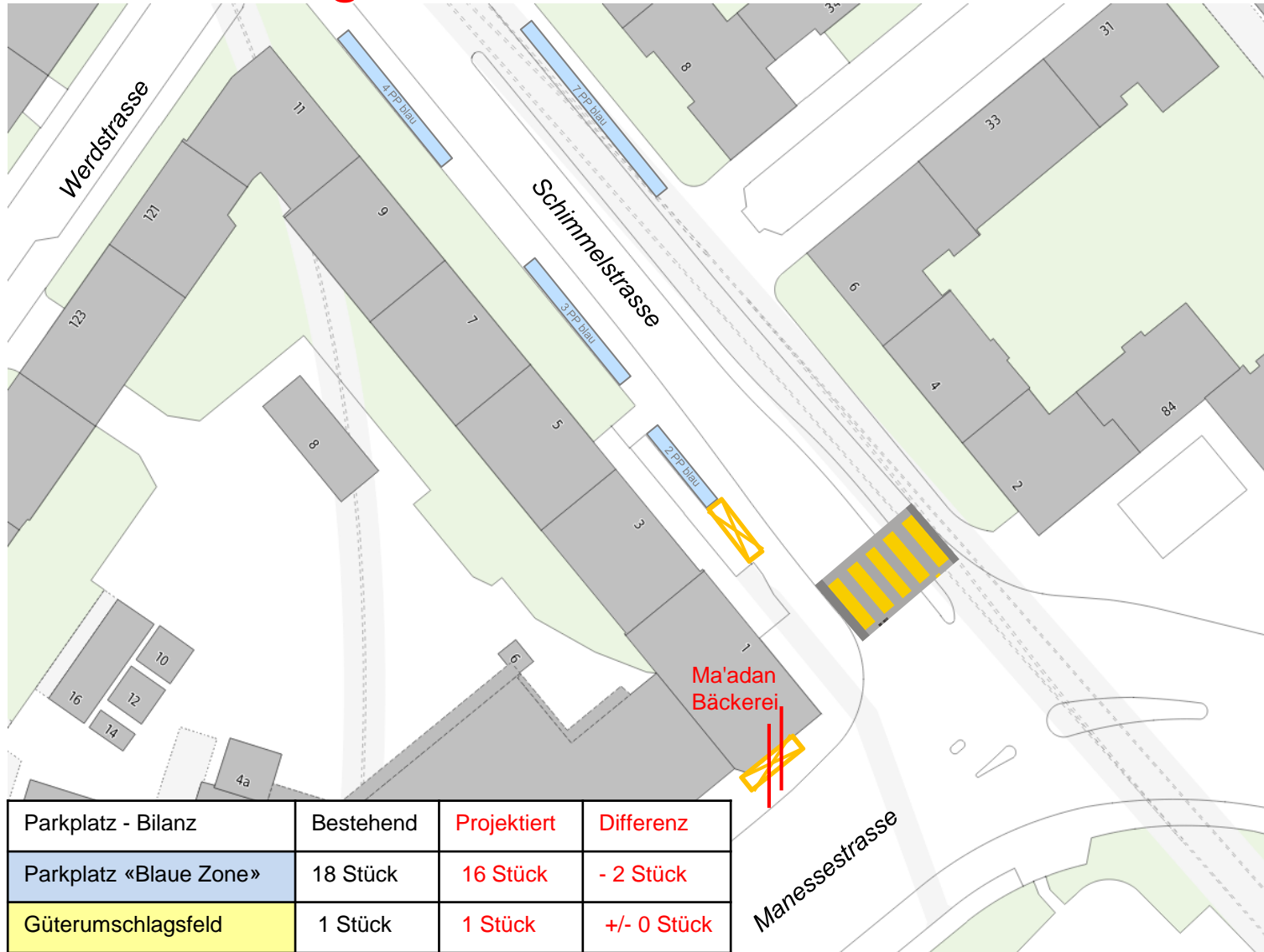
# Bestand, Schimmelstrasse



Parkplatz - Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	18 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück



# Geplanter Vollzug, Schimmelstrasse



In der Schimmelstrasse zw. der Werd- und der Manessestrasse verbleiben 16 Parkplätze der Blauen Zone.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.